

Gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen bei Zahnärzten aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Bevor sich ein Zahnarzt aus einem europäischen Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen kann, muss seine berufliche Qualifikation von dem so genannten Aufnahmemitgliedstaat anerkannt werden.

Die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen von Zahnärzten aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) basiert maßgeblich auf zwei Richtlinien, die bereits im Jahr 1978 erlassen und zuletzt durch die Aufnahme der neuen zehn Mitgliedstaaten geändert wurden: die Richtlinien 78/686/EWG¹ und 78/687/EWG². Die Mitgliedstaaten sind an den Inhalt der Richtlinien gebunden und haben ihn in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinien wurden von den 15 „alten“ Mitgliedstaaten selbstverständlich schon längst umgesetzt, die zehn neuen Mitgliedstaaten haben hingegen die Europäische Kommission noch nicht über Umsetzungsmaßnahmen informiert.

Die Richtlinien unterscheiden zwischen Befähigungsnachweisen zur Aufnahme und Ausübung zahnärztlicher Tätigkeiten und solchen für Fachzahnärzte.

1. Zahnarzt Diplom

Aufgrund der Richtlinien mussten die Mitgliedstaaten ihre zahnärztliche Ausbildung entsprechend den Mindeststandards der Richtlinien gestalten. Sie dürfen somit nur noch zahnärztliche Befähigungsnachweise ausstellen, wenn die zahnärztliche Ausbildung mit den Vorgaben der Richtlinien übereinstimmt. Hierzu zählen formelle Vorgaben, wie z.B. fünf Jahre Mindestausbildungszeit, und inhaltliche Vorgaben zu den zu erwerbenden Kenntnissen und Erfahrungen in der Zahnheilkunde und Medizin.

Des Weiteren ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, die Befähigungsnachweise zur Berufsausübung als Zahnarzt aus anderen Mitgliedstaaten automatisch anzuerkennen, ohne die Kompetenz des Zahnarztes selbst konkret prüfen zu dürfen. Voraussetzung ist, dass der Zahnarzt Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist

¹ Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, ABl. L 233 vom 24. August 1978, S. 1

² Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes, ABl. L 233 vom 24. August 1978, S. 10

und dass der Befähigungsnachweis von einem Mitgliedstaat nach den Vorgaben der Richtlinien ausgestellt wurde.³

Dies bedeutet, dass beispielsweise die Approbation eines englischen Zahnarztes von 1988 automatisch in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden muss und sich dieser Zahnarzt somit nicht nur in Großbritannien, sondern auch in allen anderen Mitgliedstaaten als Zahnarzt niederlassen kann.

2. Diplom des Fachzahnarztes

Bei der Ausgestaltung der Weiterbildungsgänge zum Fachzahnarzt sind ebenfalls die Mindestvorgaben der europäischen Richtlinien zu beachten, u.a. eine mindestens dreijährige Weiterbildung mit theoretischem Unterricht und praktischer Ausbildung.

Mitgliedstaaten, in denen selbst ein Befähigungsnachweis für Kieferorthopädie oder für Oralchirurgie / Mundchirurgie erworben werden kann, sind verpflichtet, derartige Befähigungsnachweise aus anderen Mitgliedstaaten automatisch anzuerkennen. Folgende Länder kennen solche Fachzahnarztstitel selbst nicht und erkennen sie daher auch nicht aus anderen Mitgliedstaaten an: Belgien, Tschechische Republik, Spanien, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal, Slowenien. Zusätzlich ist der Fachzahnarzt für Oralchirurgie in Estland, Frankreich und Lettland nicht bekannt.

Ein dänischer Kieferorthopäde hat daher bei seiner Niederlassung z.B. in Deutschland Anspruch darauf, dass sein Fachzahnarztstitel automatisch anerkannt und ihm die gleiche Wirkung verliehen wird wie den in Deutschland selbst erteilten Fachzahnarzttiteln der Kieferorthopäden.

Rechtsanwältin Berit Jaeger
Kanzlei Ratajczak Wellmann & Partner
Berlin · Sindelfingen · Köln
Wegener Str. 5, 71063 Sindelfingen

³ Für Befähigungsnachweise aus den 10 neuen Mitgliedstaaten, die vor dem Beitritt am 01.05.2004 ausgestellt wurden, gelten Übergangsregeln, ebenso für alle anderen Mitgliedstaaten für die Zeit vor ihrem jeweiligen Beitritt. Dies gilt für beide Arten von Befähigungsnachweisen.